



ONLINEKOMMENTAR
DER FREI ZUGÄNLICHE
RECHTSKOMMENTAR

KOMMENTIERUNG ZU

Art. 50 DSG

Eine Kommentierung von Reto Fanger / Isabelle Oehri

Herausgegeben von Thomas Steiner / Anne-Sophie Morand / Daniel Hürlimann

Stand der Bearbeitung: 29.07.2023

PDF erstellt am: 06.10.2026

DOI: 10.17176/20230729-084628-0

ZITIERVORSCHLAG

Reto Fanger/Isabelle Oehri, Kommentierung zu Art. 50 DSG, in: Thomas Steiner/Anne-Sophie Morand/Daniel Hürlimann (Hrsg.), Onlinekommentar zum Bundesgesetz über den Datenschutz

Kurzzitat: OK-Fanger/Oehri, N. XXX zu Art. 50 DSG.

Art. 50 Befugnisse

¹ Kommt das Bundesorgan oder die private Person den Mitwirkungspflichten nicht nach, so kann der EDÖB im Rahmen der Untersuchung insbesondere Folgendes anordnen:

- a. Zugang zu allen Auskünften, Unterlagen, Verzeichnissen der Bearbeitungstätigkeiten und Personendaten, die für die Untersuchung erforderlich sind;
- b. Zugang zu Räumlichkeiten und Anlagen;
- c. Zeugeneinvernahmen;
- d. Begutachtungen durch Sachverständige.

² Das Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.

³ Zum Vollzug der Massnahmen nach Absatz 1 kann der EDÖB andere Bundesbehörden sowie die kantonalen oder kommunalen Polizeiorgane beiziehen.

GLIEDERUNG

I. Normzweck und Entstehungsgeschichte	3
II. Informationsanspruch des EDÖB.....	4
A. Anordnung von Untersuchungsmassnahmen	4
B. Persönlicher und sachlicher Geltungsbereich	5
C. Grenzen, insbesondere Vorbehalt des Berufsgeheimnisses	6
III. Verfahrensrechtliches.....	7
A. Überblick	7
B. Begriff «anordnen»	8
C. Rechtsmittel	10
D. Vollzug.....	10
E. Keine Gebühr	11
Literaturverzeichnis.....	11
Materialienverzeichnis	13

I. NORMZWECK UND ENTSTEHUNGSGESCHICHTE

- 1 Führt der EDÖB eine Untersuchung wegen mutmasslicher Datenschutzverstösse durch ein Bundesorgan oder eine private Person, sind ihm gemäss Art. 49 Abs. 3 DSG grundsätzlich alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Untersuchung notwendig sind. Damit die Aufsichtstätigkeit auch dann wirksam wahrgenommen werden kann, wenn Verantwortliche ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommen, räumt Art. 50 DSG dem EDÖB gewisse **Ermittlungs- und Eingriffsbefugnisse** ein, um Sachverhalte umfassend, rasch und exakt abzuklären.
- 2 Mit Art. 50 DSG sollen die aktuellen und zukünftig erwarteten **völkerrechtlichen Vorgaben** erfüllt werden, welchen die Schweiz als Mitgliedstaat des Übereinkommens SEV 108 des Europarats zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten sowie als Schengen-Staat zu genügen hat. Art. 15 Abs. 2 lit. a des Änderungsprotokolls vom 18. Mai 2018 zum SEV 108-Übereinkommen¹ verlangt, dass die Mitgliedstaaten ihre Datenschutzaufsichtsbehörden mit Ermittlungs- und Eingriffsbefugnissen ausstatten. Ebenso bestimmt Art. 47 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2016/680, dass die EU- und Schengen-Staaten wirksame Untersuchungsbefugnisse für ihre Aufsichtsbehörden vorzusehen haben, namentlich die Befugnis, Zugang zu allen personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden, und zu allen für die Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Informationen zu erhalten.
- 3 Mit Blick auf Art. 45 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO), wonach eine Übermittlung personenbezogener Daten aus der EU in Drittstaaten nur vorgenommen werden darf, wenn der betreffende Drittstaat gemäss Beschluss der Europäischen Kommission ein angemessenes Schutzniveau bietet, erachtet der schweizerische Gesetzgeber die neuen Untersuchungsbefugnisse des EDÖB als entscheidendes Element, um sicherzustellen, dass die EU ihren **Angemessenheitsbeschluss** gegenüber der Schweiz aufrechterhält.²
- 4 Gegenüber dem Datenschutzgesetz von 1992 (aDSG) bedeutet Art. 50 DSG eine **Klarstellung und Stärkung der Position des EDÖB**. So sahen Art. 27 Abs. 3 aDSG (im Bereich der Aufsicht über Bundesorgane) und Art. 29 Abs. 3 aDSG (im Privatbereich) zwar bereits die Möglichkeit vor, im Rahmen von Sachverhaltsabklärungen Akten herauszuverlangen, Auskünfte einzuholen und sich Datenbearbeitungen vorführen zu lassen. Die Verantwortlichen waren dabei unter Vorbehalt des nach Art. 16 VwVG sinngemäss geltenden Zeugnisverweigerungsrechts zur Mitwirkung verpflichtet (vgl. Art. 27 Abs. 3 aDSG und Art. 34 Abs. 2 lit. b aDSG). Sollten die Verantwortlichen nicht von sich aus kooperieren, standen dem EDÖB allerdings keine direkten Zwangsmassnahmen zur Informationsbeschaffung (z.B. die Möglichkeit, Informationen zu beschlagnehmen oder sich auch gegen den Willen des Berechtigten Zugang zu Lokalitäten, Installationen oder Systemen zu verschaffen) zur Verfügung.³ Im Falle einer Mitwirkungsverweigerung durch ein Bundesorgan konnte sich der EDÖB lediglich an eine übergeordnete Einheit mit Weisungsrecht gegenüber demselben wenden⁴; im Privatbereich stand ihm faktisch nur die Möglichkeit einer Strafanzeige wegen

1. Das mit dem Änderungsprotokoll vom 18.5.2018 revidierte SEV 108-Übereinkommen (auch SEV-Konvention 108+ genannt) wird von der Schweiz ratifiziert werden. Der Bundesrat hat am 6.12.2019 die entsprechende Botschaft verabschiedet (Botschaft 2020, S. 565) und das Parlament hat in der Folge am 19.6.2020 den Ratifizierungsbeschluss gefällt. Die SEV-Konvention 108+ wird voraussichtlich im Verlauf des Jahres 2023 verbindlich, sofern mindestens 38 Vertragsparteien sie ratifiziert haben.

2. Botschaft 2017, S. 7092.

3. Jöhri, N. 8.41 ff.; Rosenthal Sanktionierung, N. 7.42 und N. 7.76.

4. SHK-Baeriswyl, Art. 27 aDSG N. 28 f.

Verletzung der Mitwirkungspflichten (Art. 34 Abs. 2 lit. b aDSG) offen.⁵ In gravierenden Fällen der Mitwirkungsverweigerung durch ein Bundesorgan oder eine private Person konnte er zudem gemäss Art. 30 Abs. 2 aDSG die Öffentlichkeit informieren.⁶

- 5 Die limitierten Untersuchungskompetenzen des EDÖB unter dem **aDSG** stiessen in der Lehre und Datenschutzpraxis bisweilen auf **Kritik**.⁷ Anregungen zur Erweiterung der Informationsbeschaffungsbefugnisse des EDÖB erfolgten beispielsweise auch 2014 durch die Begleitgruppe Revision DSG.⁸ Entsprechend präsentiert sich die Stärkung der Position des EDÖB in seiner Untersuchungstätigkeit als Antwort auf die internationalen Anforderungen (vgl. vorgängig N. 2 f.) sowie die von Lehre und Praxis identifizierten Schwachpunkte.
- 6 Ob das neu gestaltete Regime der Untersuchungskompetenzen des EDÖB zusammen mit seinen zurückhaltend ausgebauten Abhilfebefugnissen (vgl. dazu OK-Fanger/Oehri zu Art. 51 DSG) eine wirksame Aufsichtstätigkeit sicherstellt, wird die Praxis weisen.⁹ Neben der entsprechenden Kompetenzordnung erfordert eine effektive Beaufsichtigung faktisch auch eine **angemessene Ressourcenausstattung** des EDÖB. Diesbezüglich wird in der Literatur verschiedentlich Kritik an den als zu knapp eingestuften Mitteln laut, welche den EDÖB trotz einer bereits erfolgten Aufstockung auch in Zukunft nach wie vor zwingen dürften, bei seiner Aufsichtstätigkeit nach dem Opportunitätsprinzip vorzugehen.¹⁰ In dieser Hinsicht ebenfalls kritisch äusserten sich die Schengen-Evaluatoren 2018 und empfahlen, dem EDÖB ausreichend finanzielle und personelle Ressourcen zuzuweisen, damit er alle seine Aufgaben im Schengener Kontext erfüllen könne.¹¹

II. INFORMATIONSA NSPRUCH DES EDÖB

A. Anordnung von Untersuchungsmassnahmen

- 7 Eröffnet der EDÖB gegen ein Bundesorgan oder eine private Person gemäss Art. 49 Abs. 1 DSG eine Untersuchung wegen eines mutmasslichen Datenschutzverstosses, ist es grundsätzlich am betreffenden Bundesorgan oder der privaten Person, dem EDÖB alle Auskünfte zu erteilen und ihm alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Untersuchung notwendig sind (Art. 49 Abs. 3 DSG). Kommt der Verantwortliche den **Mitwirkungspflichten gemäss Art. 49 Abs. 3 DSG** nicht nach, räumt Art. 50 Abs. 1 DSG dem EDÖB die Kompetenz ein, Massnahmen zur Informationsbeschaffung anzuordnen. Die Anordnung solcher Massnahmen ist subsidiär zur Mitwirkung des Verantwortlichen und setzt somit voraus, dass der EDÖB eine Untersuchung eröffnet und in deren Rahmen vergeblich versucht hat, die nötigen Auskünfte und Unterlagen erhältlich zu machen.¹²
- 8 Der **Katalog möglicher Massnahmen** zur Informationsbeschaffung in Art. 50 Abs. 1 DSG lehnt sich an jenen von Art. 12 VwVG an und ist nicht abschliessend.¹³ Namentlich kann der EDÖB Zugang zu

5. SHK-Baeriswyl, Art. 29 aDSG N. 29 ff.

6. SHK-Baeriswyl, Art. 29 aDSG N. 29 ff.; BSK-Huber, Art. 27 aDSG N. 12.

7. Vgl. etwa Rudin, S. 184 f.; Walter, N. 33.

8. Vgl. Normkonzept zur Revision des Datenschutzgesetzes – Bericht der Begleitgruppe Revision DSG vom 29.10.2014, S. 42 und S. 45.

9. Diesbezüglich kritisch etwa Baeriswyl, der den EDÖB gemäss neuem DSG als «schwache starke Aufsichtsbehörde» (Baeriswyl 2017, S. 42) bezeichnet.

10. Vgl. etwa Baeriswyl, 2017, S. 32; Brunner, N. 53; BSK-Huber, Art. 27 aDSG N. 26 ff.; Reudt-Demont/Gordon/Egli, S. 269; Rudin, S. 183 und 185; Thür, S. 80.

11. Vgl. Durchführungsbeschluss 7281/19 des Rates der Europäischen Union zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2018 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Datenschutzes durch die Schweiz festgestellten Mängel vom 8.3.2019.

allen für die Untersuchung erforderlichen Auskünften, Unterlagen, Verzeichnissen der Bearbeitungstätigkeiten und Personendaten (lit. a) sowie zu Räumlichkeiten und Anlagen (lit. b) verlangen und Zeugeneinvernahmen (lit. c) sowie Begutachtungen durch Sachverständige (lit. d) anordnen.

- 9 Um eine zielführende **Untersuchung** zu ermöglichen, ist der Begriff des Zugangs (Art. 50 Abs. 1 lit. a und lit. b DSG) breit zu verstehen. So umfasst der Zugang zu Unterlagen nicht nur deren Sichtung, sondern gegebenenfalls auch deren Beschlagnahme.¹⁴ Hinsichtlich der Zugangsmassnahmen in Art. 50 Abs. 1 lit. a und lit. b DSG orientiert sich die Regelung im Wesentlichen an den betreffenden Bestimmungen der DSGVO (Art. 58 Abs. 1 lit. e und lit. f DSGVO). Dabei werden die Auskünfte in der Regel mittels Fragekatalog erhoben und mit den Unterlagen alle für die Untersuchung sachdienlichen Dokumente erfasst. Das Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten ist nach Art. 12 Abs. 1 DSG – ausser in den Ausnahmefällen von Art. 12 Abs. 5 DSG, die aber im KMU-Land Schweiz sehr umfangreich sein und mithin faktisch wohl den Regelfall darstellen werden – durch den Verantwortlichen und den Auftragsbearbeiter unabhängig von einer allfälligen Datenschutzuntersuchung zu erstellen und zu führen. Auch hier bezieht sich die Anordnung nach Art. 50 Abs. 1 DSG somit auf die Sichtung und gegebenenfalls Beschlagnahme, nicht jedoch auf die ordnungsgemässe Führung. Letztere kann gegebenenfalls Gegenstand einer basierend auf den Untersuchungsergebnissen erfolgenden Verfügung nach Art. 51 DSG sein. Im Bedarfsfall kann unter Art. 50 Abs. 1 lit. a DSG überdies auch die Bekanntgabe der für die Untersuchung erforderlichen Personendaten angeordnet werden.¹⁵ Der Zugang zu Räumlichkeiten und Anlagen kann dann notwendig sein, wenn technische und organisatorische Massnahmen (TOM) Untersuchungsgegenstand sind.¹⁶ Mit der Erwähnung von Zeugeneinvernahmen und Sachverständigengutachten geht Art. 50 Abs. 1 DSG weiter als die DSGVO, welche diesbezüglich keine expliziten Regeln enthält.
- 10 Gegenüber dem aDSG bedeutet die exemplarische Aufzählung von möglichen Untersuchungsmassnahmen in Art. 50 Abs. 1 DSG eine **punktueller Erweiterung der Informationsbefugnisse** (vgl. vorgängig N. 4). Der wesentliche Ausbau der Position des EDÖB mit Blick auf die Informationsbeschaffung liegt jedoch primär in der Stärkung der Durchsetzungsmechanismen (vgl. nachfolgend N. 18 ff.).

B. Persönlicher und sachlicher Geltungsbereich

- 11 Damit der EDÖB seine gesetzlichen Aufsichtsaufgaben erfüllen kann, müssen die ihm zustehenden Informationsbeschaffungsrechte **umfassend** ausgestaltet sein.
- 12 In **persönlicher Hinsicht** erfolgt die Informationsbeschaffung primär beim betreffenden Bundesorgan bzw. der betreffenden privaten Person, kann aber auch weitere Stellen oder Personen, welche bei der fraglichen Datenbearbeitung involviert sind (z.B. Mitarbeitende, Hilfspersonen, Beauftragte, Outsourcing-Partner), oder Dritte, die sachdienliche Auskünfte geben können (z.B. betroffene Personen, Behörden, ehemalige Mitarbeitende, Geschäftspartner), einschliessen. Bereits unter dem aDSG wurde der Personenkreis, bei dem der EDÖB im Rahmen seiner Untersuchungen Informationen beschaffen kann, weit definiert.¹⁷ Durch die explizite Aufnahme von Zeugeneinvernahmen und Sachverständigengutachten in Art. 50 Abs. 1 DSG wird die mögliche

12. Botschaft 2017, S. 7091.

14. Vgl. dazu etwa Rosenthal E-DSG, N. 126.

15. Vgl. zum Ganzen SHK-Baeriswyl, Art. 50 DSG N. 6 ff.

16. SHK-Baeriswyl, Art. 50 DSG N. 10.

17. Vgl. BSK-Huber, Art. 27 aDSG N. 9; BSK-Huber, Art. 29 aDSG N. 20b; HaKo-Jöhri, Art. 27 aDSG N. 8; HaKo-Rosenthal, Art. 29 aDSG N. 14.

Involvierung Dritter nun auch im Gesetzestext deutlich. Während sich die Mitwirkungspflicht des Verantwortlichen als Partei aus Art. 49 Abs. 3 DSG sowie Art. 13 Abs. 1 lit. c VwVG ergibt, basiert jene von Dritten auf Art. 15 und Art. 17 VwVG.¹⁸ Vorbehalten bleiben im Einzelfall anwendbare Verweigerungsrechte (vgl. dazu nachfolgend N. 14 ff.).

- 13 Auch in **sachlicher Hinsicht** ist der Informationsanspruch des EDÖB weit auszulegen. Art. 50 Abs. 1 lit. a DSG erwähnt namentlich alle Auskünfte, Unterlagen, Verzeichnisse der Bearbeitungstätigkeiten und Personendaten, die für die Untersuchung erforderlich sind. Mithin erstreckt sich der Informationsanspruch auf alle Informationen im Zusammenhang mit einem konkreten Fall oder allgemeiner Art, die sachrelevant und für eine rechtliche Beurteilung des mutmasslichen Datenschutzverstosses notwendig sind.¹⁹ Dazu gehören sämtliche Unterlagen und Auskünfte, die möglicherweise etwas darüber aussagen, ob, wann und wie die verantwortlichen Stellen den datenschutzrechtlichen Anforderungen nachkommen, insbesondere solche, mit deren Hilfe sich die Richtigkeit der Daten, die Zulässigkeit ihrer Bearbeitung und die Beachtung der Betroffenenrechte beurteilen lassen. Ebenfalls erfasst sind etwa Unterlagen und Auskünfte über personelle, technische und organisatorische Vorkehren, Verfahrens-, Programm- und Systemdokumentationen sowie sämtliche Rechtsgrundlagen (z.B. Weisungen, Richtlinien, Merkblätter, Verträge), die mit dem Vollzug der Datenschutzbestimmungen zu tun haben.²⁰

C. Grenzen, insbesondere Vorbehalt des Berufsgeheimnisses

- 14 Der Informationsanspruch des EDÖB und die damit korrespondierenden Mitwirkungspflichten von Bundesorganen und privaten Personen, gegen die sich eine Untersuchung richtet, sowie gegebenenfalls von Dritten, sind selbstredend nicht unbegrenzt. Sie finden ihre Schranken in den einschlägigen **Verweigerungsrechten**. Diesbezüglich sieht Art. 49 Abs. 3 DSG vor, dass sich das Auskunftsverweigerungsrecht der Bundesorgane und privaten Personen nach Art. 16 und Art. 17 VwVG richtet, sofern Art. 50 Abs. 2 DSG nichts anderes bestimmt. Auch für Dritte gelten Art. 16 und Art. 17 VwVG.
- 15 Gemäss der somit anwendbaren Ordnung, welche sich aus dem Zusammenspiel von DSG und **VwVG** und der darin erfolgenden partiellen Weiterverweisung auf **BZP** und **StGB** ergibt, kann die Auskunft und auch eine sonstige Mitwirkung, etwa in Form der Herausgabe von Unterlagen, jedenfalls dann verweigert werden:
- wenn der Mitwirkende sich selbst oder eine nahestehende Person der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung oder einer schweren Benachteiligung der Ehre aussetzen oder für sich selbst oder für diese einen unmittelbaren vermögensrechtlichen Schaden verursachen würde (Art. 16 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 42 Abs. 1 lit. a BZP);
 - wenn sich der Mitwirkende auf den Quellenschutz für Medienschaffende berufen kann (Art. 16 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 42 Abs. 1 lit. a^{bis} BZP i.V.m. Art. 28a StGB);
 - wenn sich der Mitwirkende auf ein Berufsgeheimnis gemäss Art. 321 Ziff. 1 StGB berufen kann und der Geheimnisberechtigte nicht in die Offenbarung des Geheimnisses eingewilligt hat (Art. 16 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 42 Abs. 1 lit. b BZP i.V.m. Art. 321 Ziff. 1 StGB);
 - wenn es sich um Anwaltskorrespondenz handelt (Art. 17 VwVG i.V.m. Art. 51a BZP).

18. Vgl. Rosenthal nDSG, N. 183.

19. Vgl. zur diesbezüglich unveränderten Rechtslage unter dem aDSG SHK-Baeriswyl, Art. 27 aDSG N. 25 ff.; SHK-Baeriswyl, Art. 29 aDSG N. 24 ff.; HaKo-Jöhri, Art. 27 aDSG N. 9; HaKo-Rosenthal, Art. 29 aDSG N. 16.

20. Vgl. dazu auch die nach wie vor einschlägigen Kommentierungen in BSK-Huber, Art. 27 aDSG N. 8; BSK-Huber, Art. 29 aDSG N. 21.

- 16 Demgegenüber entbindet die Berufung auf **Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse, vertragliche Geheimhaltungspflichten** oder das **Amtsgeheimnis** nicht von der Mitwirkung in einer Untersuchung des EDÖB.²¹ Der EDÖB ist seinerseits an die geltenden Rechtsvorschriften – namentlich zum Datenschutz und zur Wahrung von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen – gebunden und untersteht dem Amtsgeheimnis nach Art. 22 BPG, womit gemäss Ansicht des Gesetzgebers die vertrauliche Behandlung der im Rahmen seiner Untersuchungen gewonnenen Informationen gewährleistet ist.²²
- 17 Gemäss der Praxis unter dem aDSG konnten sich auch Träger anderer Berufsgeheimnisse, d.h. beispielsweise Personen, die dem Bankgeheimnis (Art. 47 BankG), dem Berufsgeheimnis in der medizinischen Forschung (Art. 321^{bis} StGB) oder dem Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 321^{ter} StGB) unterliegen²³, in datenschutzrechtlichen Untersuchungen nicht auf ein Mitwirkungsverweigerungsrecht nach Art. 16 Abs. 2 VwVG i.V.m. Art. 42 Abs. 2 BZP berufen.²⁴ Es fragt sich, ob der **explizite Vorbehalt des Berufsgeheimnisses** im neuen **Art. 50 Abs. 2 DSG** hieran etwas ändert. Dieser wurde erst in der parlamentarischen Beratung eingefügt. Die betreffende Parlamentsdebatte²⁵ legt nach der hier vertretenen Auffassung indes nahe, dass die ausdrückliche Erwähnung des Berufsgeheimnisses lediglich eine Klarstellung ist und keine Änderung der Rechtslage und Praxis bedeutet.

III. VERFAHRENSRECHTLICHES

A. Überblick

- 18 Während der Informationsanspruch des EDÖB gemäss Art. 50 Abs. 1 DSG inhaltlich im Ergebnis lediglich punktuell Erweiterungen gegenüber altem Recht erfahren haben dürfte (vgl. vorgängig N. 7 ff.), wurde die Stellung des EDÖB bezüglich dessen **Durchsetzung** deutlich gestärkt. Unter dem aDSG konnte der EDÖB zwar Untersuchungsmassnahmen vorsehen, diese aber im Falle eines nicht kooperativen Gegenübers nicht zwangsweise durchsetzen (vgl. vorgängig N. 4). Neu ist die Informationsbeschaffung des EDÖB **dreistufig** geregelt:
- Primär erfolgt sie durch formlose Anfrage des EDÖB an das Bundesorgan oder die private Person, gegen das bzw. die eine Untersuchung eröffnet wurde. Der Verantwortliche ist nach Art. 49 Abs. 3 DSG, soweit für die Untersuchung notwendig, zur Auskunftserteilung und zur Herausgabe von Unterlagen verpflichtet, wenn er kein Mitwirkungsverweigerungsrecht geltend machen kann.
 - Subsidiär, d.h. wenn die Informationsbeschaffung allein mittels Auskunftserteilung und Herausgabe von Unterlagen durch das betreffende Bundesorgan oder die betreffende private Person entweder nicht gelingt oder nicht genügt, kann der EDÖB Untersuchungsmassnahmen nach Art. 50 Abs. 1 DSG «anordnen» (vgl. hierzu sogleich N. 19 ff.).
 - Und schliesslich kann der EDÖB zum Vollzug der nach Art. 50 Abs. 1 DSG angeordneten Massnahmen gemäss Art. 50 Abs. 3 DSG andere Bundesbehörden sowie die kantonalen oder kommunalen Polizeiorgane beiziehen.

21. Vgl. dazu SHK-Baeriswyl, Art. 50 DSG N. 15 f. sowie – freilich noch unter Bezugnahme auf das aDSG – SHK-Baeriswyl, Art. 27 aDSG N. 30 ff.; SHK-Baeriswyl, Art. 29 aDSG N. 33 ff.; BSK-Huber, Art. 27 aDSG N. 11; BSK-Huber, Art. 29 aDSG N. 24 ff.; HaKo-Jöhri, Art. 27 aDSG N. 11; HaKo-Rosenthal, Art. 29 aDSG N. 17.

22. Botschaft 2017, S. 7091.

23. Vgl. für weitere Beispiele etwa SK-Güngerich/Bickel, Art. 16 VwVG N. 39.

24. Vgl. SHK-Baeriswyl, Art. 27 aDSG N. 30 ff.; SHK-Baeriswyl, Art. 29 aDSG N. 33 ff.; BSK-Huber, Art. 27 aDSG N. 11; BSK-Huber, Art. 29 aDSG N. 24 ff.; HaKo-Jöhri, Art. 27 aDSG N. 11; HaKo-Rosenthal, Art. 29 aDSG N. 17.

25. Vgl. Voten Fässler und Keller-Sutter, AB 2019 SR S. 1247.

B. Begriff «anordnen»

- 19 Das Gesetz und auch die Materialien äussern sich nicht explizit dazu, was unter dem Begriff «**anordnen**» zu verstehen ist bzw. in welcher Form diese Anordnung zu erfolgen hat. Während im Kontext der Verwaltungsmassnahmen, die der EDÖB gestützt auf Art. 51 DSG nach Abschluss einer Untersuchung erlassen kann, sowohl in der Botschaft als auch in der Rezeption der neuen Bestimmung in der Literatur die Verfügungskompetenz des EDÖB prominent thematisiert wird (vgl. OK-Fanger/Oehri zu Art. 51 DSG, N. 1 ff.), fehlt bezüglich der Untersuchungsmassnahmen nach Art. 50 DSG jegliche Auseinandersetzung mit der Frage, ob deren Anordnung ebenfalls Verfügungscharakter zukommt, oder ob sie als behördlicher Realakt zu qualifizieren ist.
- 20 Auch die aufgrund des Verweises in Art. 52 Abs. 1 DSG auf das Untersuchungsverfahren nach Art. 50 DSG anwendbaren Bestimmungen des **VwVG**, insbesondere Art. 12-19 VwVG, sowie die zufolge Weiterverweisung in Art. 19 VwVG überdies anwendbaren Art. 37, 39 –41 und 43 –61 BZP, welche allesamt für die Feststellung des Sachverhalts in Verwaltungsverfahren einschlägig sind, bestimmen nicht ausdrücklich, in welcher Form Untersuchungsmassnahmen anzuordnen sind.
- 21 Nach der hier vertretenen, nachfolgend im Einzelnen dargelegten Ansicht hat die Anordnung von Untersuchungsmassnahmen in Form einer **verfahrensleitenden (Zwischen-)Verfügung** zu erfolgen.
- 22 Anders als im zivilprozessualen Bereich sind in Verwaltungsverfahren, in welchen die Untersuchungsmaxime herrscht, eigentliche Beweisverfügungen nicht üblich.²⁶ Allerdings werden Beweis- oder Untersuchungsmassnahmen in vielen Verwaltungsbereichen allgemein in Verfügungsform angeordnet.²⁷ Die **Rechtsprechung** setzt sich zwar kaum ausführlich mit der Rechtsnatur der betreffenden Anordnungen auseinander, in den meisten dieser Entscheide geht das urteilende Gericht bei den Erwägungen zum Anfechtungsobjekt jeweils ohne Weiteres von einer Verfügung aus.
- 23 In Entscheiden, in welchen sich das Bundesgericht spezifisch mit der Frage zu befassen hatte, ob sich die Anordnung einer Untersuchungsmassnahme in einem spezifischen Fall als (anfechtbare) Verfügung qualifiziert oder nicht, zeigt sich ein nicht einheitliches Bild: bisweilen wird eine entsprechende Anordnung als verfahrensleitende Zwischenverfügung²⁸, bisweilen als behördlicher Realakt klassifiziert²⁹. In seiner neueren Rechtsprechung scheint das Bundesgericht vermehrt Verfügungscharakter anzunehmen.³⁰ Allerdings dürften sich hieraus wohl keine pauschalen Aussagen für sämtliche Verwaltungsbereiche ableiten lassen.
- 24 Die **Lehre** plädiert unter Hinweis darauf, dass mit der Anordnung von Beweismassnahmen unter Mitwirkungspflicht immer eine Rechtspflicht begründet werde, – nach der hier vertretenen Ansicht

26. Vgl. etwa DK-Auer/Binder, Art. 12 VwVG N. 24 m.w.H.

27. Vgl. etwa BGE 139 V 349 E. 4 f.; BGE 137 V 210 E. 3.4.2.6 f.; BVGer C-5226/2019 vom 17.3.2021 B.e und E. 1.3; BVGer C-5451/2016 vom 15.8.2017 C.c und E. 1.3 (alle betreffend Anordnung einer Expertise bei fehlendem Konsens im IV-Bereich); BGE 99 Ib 413 E. 1; BVGer B-6595/2017 vom 24.5.2018 B.; BVGer A-4580/2007 vom 17.1.2008 A und E. 2 (alle betreffend Anordnungen von Akteneditionen in einer Untersuchung der Eidgenössischen Bankenkommision basierend auf dem ehemaligen Anlagefondsgesetz, in einer kartellrechtlichen Untersuchung durch die Wettbewerbskommission bzw. in einer Untersuchung des Kesselinspektorats des Schweizerischen Vereins für technische Inspektionen); BVGer B-5436/2011 vom 5.3.2012 A. und E. 1 (betreffend die Anordnung zur Auskunftserteilung durch den Preisüberwacher); BGE 2C_88/2020 vom 8.3.2021 B.a und E. 3.2.1; BVGer B-7017/2018 vom 13.3.2020 A. und E. 2.1; BVGer B-6863/2018 vom 6.3.2020 A. und E. 2.1 (alle betreffend Anordnungen von Zeugeneinvernahmen); BVGer B-581/2012 vom 16.9.2016 E. 5.3.3 (betreffend Anordnung einer Hausdurchsuchung und der Beschlagnahme von Unterlagen durch die Wettbewerbskommission).

28. Vgl. BGE 139 V 349 E. 4 f.; BGE 137 V 210 E. 3.4.2.6 f.

29. Vgl. BGE 132 V 376 E. 2.5; BGE 132 V 93 E. 5; BGE 2C_516/2017 vom 14.09.2017 E. 3.

30. Vgl. die Praxisänderung in BGE 141 V 330 E. 3.1 f.

zu Recht – für eine Qualifikation als Verfügung.³¹ Teilweise wird danach differenziert, ob die Erfüllung der Mitwirkungspflicht durch Sanktionen (unmittelbarer Zwang, Busse etc.) erzwungen werden kann. Soweit dies gesetzlich vorgesehen und damit von einer echten Rechtspflicht auszugehen ist, sei eine diesbezügliche Mitwirkungsanordnung als Zwischenverfügung zu gestalten, wenn die Androhung für den Unterlassungsfall derart konkret erfolge, dass sie vollstreckt werden könne.³²

- 25 Greift ein Verwaltungsakt stark in die Rechtsposition des Adressaten ein, ist eine verfügungsweise Anordnung angezeigt, damit dieser bei Bedarf eine Überprüfung durch eine Rechtsmittelinstanz veranlassen kann. Das Bundesorgan oder die private Person als Partei einer datenschutzrechtlichen Untersuchung dürfte mit der Anordnung von Untersuchungsmassnahmen regelmässig nicht einverstanden sein: Nachdem der Verantwortliche im Rahmen der formlosen Anfrage des EDÖB nicht willens oder nicht fähig war, ihm die notwendige Informationsbasis für die Beurteilung einer allfälligen Datenschutzverletzung zu liefern, ist davon auszugehen, dass er auch auf eine Anordnung nach Art. 50 Abs. 1 DSG hin nicht plötzlich von sich aus hinreichend mitwirken kann bzw. will. Umso wichtiger ist für ihn mit Blick auf den **Anspruch auf rechtliches Gehör** eine Möglichkeit, die umstrittene Anordnung unter den Voraussetzungen von Art. 52 Abs. 1 DSG i.V.m. 46 VwVG gerichtlich überprüfen zu lassen. Zudem kann der EDÖB die angeordneten Untersuchungsmassnahmen, soweit einer zwangsweisen Vollstreckung zugänglich, gemäss Art. 50 Abs. 3 DSG mithilfe anderer Bundesbehörden sowie der kantonalen und kommunalen Polizeibehörden vollziehen. Die Nichtmitwirkung ist gemäss Art. 60 DSG strafbewehrt. Aus Untersuchungsmassnahmen nach Art. 50 Abs. 1 DSG erwachsen mit anderen Worten regelmässig echte Rechtspflichten für die Verfahrenspartei, weshalb sie verfügungsweise anzuordnen sind.³³
- 26 Analoges gilt auch für die **Mitwirkungspflicht Dritter**, die zwangsweise durchgesetzt werden kann (Art. 50 Abs. 3 DSG) und deren Nichtbeachtung gegebenenfalls ebenso Straffolgen zeitigt (Art. 52 Abs. 1 DSG i.V.m. Art. 60 VwVG). Werden sie als Zeugen vorgeladen oder aufgefordert, Unterlagen zu edieren oder Zugang zu Räumlichkeiten und Anlagen zu gewähren, stellt dies einen wesentlichen Eingriff dar, gegen den vor einer zwangsweisen Durchsetzung oder der Ahndung einer Nichtmitwirkung ein Rechtsmittel zur Verfügung stehen muss.
- 27 Aus **prozessökonomischer Perspektive** lässt sich freilich einwenden, dass die verfügungsweise Anordnung von Untersuchungsmassnahmen je nach Umständen des Einzelfalls zu sehr langwierigen und aufwändigen Untersuchungsverfahren führen kann. Dies ist aus rechtsstaatlichen Gründen jedoch hinzunehmen. An die Begründung von Untersuchungsmassnahmen durch den EDÖB sind keine überhöhten Anforderungen zu stellen, sodass eine Anordnung in Verfügungsform gegenüber einem reinen Realakt nicht zu einem wesentlichen Mehraufwand führt. Eine Verzögerung des Verfahrens droht dann, wenn eine selbständige Beschwerde möglich ist (Art. 52 Abs. 1 DSG i.V.m. Art. 46 Abs. 1 VwVG), was im vorliegenden Kontext nur ausnahmsweise der Fall sein wird (vgl. dazu im Einzelnen nachfolgend N. 28). Zudem kann der EDÖB einer Beschwerde gegebenenfalls die aufschiebende Wirkung entziehen (Art. 52 Abs. 1 DSG i.V.m. Art. 55 Abs. 2 VwVG).³⁴ Und schliesslich dürfte sich gerade bei komplexen Untersuchungen mit langer Verfahrensdauer bisweilen die vorsorgliche Anordnung von Verwaltungsmassnahmen gemäss Art. 51 DSG aufdrängen (vgl. OK-Fanger/Oehri zu Art. 51 DSG, N. 22 ff.).

31. Vgl. ausführlich etwa DK-Auer/Binder, Art. 12 VwVG N. 24 f. und Art. 13 N. 8 ff.; spezifisch bezüglich der Anordnung von Zeugeneinvernahmen: DK-Auer/Binder, Art. 15 VwVG N. 11; SK-Güngerich/Bickel, Art. 15 VwVG N. 9; OFK-Wiederkehr/Meyer/Böhme, Art. 15 VwVG N. 11; vgl. auch SHK-Baeriswyl, Art. 50 DSG N. 4.

32. Vgl. OFK-Wiederkehr/Meyer/Böhme, Art. 13 VwVG N. 1 und N. 47 ff.

33. Vgl. OFK-Wiederkehr/Meyer/Böhme, Art. 13 VwVG N. 1 und N. 47 ff.

34. Vgl. OFK-Wiederkehr/Meyer/Böhme, Art. 55 VwVG N. 13 ff. m.w.H.

C. Rechtsmittel

- 28 Räumt man der Anordnung von Untersuchungsmassnahmen Verfügungscharakter ein, kann sie unter den Voraussetzungen von Art. 52 Abs. 1 DSG i.V.m. Art. 46 Abs. 1 VwVG selbständig mit Beschwerde beim **Bundesverwaltungsgericht** angefochten werden.
- 29 Primär dürfte eine Anfechtbarkeit dann gegeben sein, wenn die Anordnung einen **nicht wiedergutzumachenden Nachteil** im Sinne von Art. 46 Abs. 1 lit. a VwVG³⁵ bewirken kann. Dies ist dann der Fall, wenn Rügen gegen die angeordneten Beweismassnahmen geltend gemacht werden, die nicht ohne Nachteil noch mit einer Anfechtung des Endentscheids vorgebracht werden können. Art. 46 Abs. 1 lit. b VwVG, wonach die Beschwerde auch dann zulässig ist, wenn deren Gutheissung sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde, wird bezüglich datenschutzrechtlicher Untersuchungsmassnahmen kaum relevant sein.
- 30 Wo eine Beschwerde zulässig ist, kann der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts in der Folge mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das **Bundesgericht** weitergezogen werden (Art. 82 lit. a i.V.m. Art. 86 Abs. 1 lit. a BGG). Hier kommt neben dem Verfügungsadressaten auch dem EDÖB eine Beschwerdebefugnis zu (Art. 52 Abs. 3 DSG).

D. Vollzug

- 31 Art. 50 Abs. 3 DSG sieht vor, dass der EDÖB zum **Vollzug** der Massnahmen nach Art. 50 Abs. 1 DSG andere Bundesbehörden sowie die kantonalen oder kommunalen Polizeiorgane beiziehen kann. Art. 54 Abs. 2 lit. c DSG hält hierzu zudem fest, dass der EDÖB den beigezogenen Behörden die für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Informationen und Personendaten bekanntgeben darf.
- 32 Art. 50 Abs. 3 DSG erfuhr im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens Anpassungen. Noch im E-DSG von 2017 wurde dem EDÖB durch die betreffende Bestimmung ausdrücklich die Befugnis eingeräumt, für die Dauer der Untersuchung **vorsorgliche Massnahmen** anzuordnen und diese durch eine Bundesbehörde oder die kantonalen oder kommunalen Polizeiorgane vollstrecken zu lassen (Art. 44 Abs. 2 E-DSG [2017]).³⁶ Die endgültige Fassung der Bestimmung enthält keine direkte Erwähnung vorsorglicher Massnahmen mehr (vgl. zur Möglichkeit, während der Dauer einer datenschutzrechtlichen Untersuchung vorsorgliche Massnahmen anzuordnen, OK-Fanger/Oehri zu Art. 51 DSG, N. 22 ff.).
- 33 Auch hinsichtlich des Vollzugs gelten zufolge des Verweises in Art. 52 Abs. 1 DSG die Regeln des **VwVG**, insbesondere Art. 39 –43 VwVG, ergänzend, soweit Art. 50 DSG nichts Abweichendes bestimmt. Mithin ist für den Vollzug vorausgesetzt, dass gegen die Anordnung kein Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung mehr zur Verfügung steht (Art. 52 Abs. 1 DSG i.V.m. Art. 39 VwVG). Mit Blick auf die möglichen Zwangsmittel (vgl. Art. 52 Abs. 1 DSG i.V.m. Art. 41 VwVG) werden in der Praxis primär die zwangsweise Zugangsbeschaffung und Durchsuchung von Räumlichkeiten und Anlagen sowie die Beschlagnahme von Anlagen, Unterlagen, Verzeichnissen der Bearbeitungstätigkeiten und Personendaten eine Rolle spielen. Ebenfalls in Betracht kommen kann eine Strafandrohung (vgl. Art. 60 DSG und Art. 52 Abs. 1 DSG i.V.m. Art. 60 VwVG). Eine zwangsweise Vorführung von Parteien zur Auskunftserteilung oder von Zeugen dürfte demgegenüber kaum je in Erwägung zu ziehen sein³⁷,

35. Vgl. dazu etwa BVGer B-1286/2016 vom 15.8.2017 E. 2.2 m.w.H.

36. Vgl. Botschaft 2017, S. 7092.

37. A.M. SHK-Baeriswyl, Art. 50 DSG N. 17.

zumal hinsichtlich der angewendeten Zwangsmittel stets das Verhältnismässigkeitsprinzip gilt (Art. 52 Abs. 1 DSG i.V.m. Art. 42 VwVG).

E. Keine Gebühr

- 34 Art. 59 Abs. 1 lit. d DSG bestimmt, dass der EDÖB von privaten Personen für den Erlass vorsorglicher Massnahmen und (Verwaltungs-)Massnahmen nach Art. 51 DSG eine Gebühr erhebt. Mit Blick auf das Untersuchungsverfahren bedeutet dies *e contrario*, dass einem Bundesorgan mangels entsprechender gesetzlicher Grundlage jedenfalls **keine Gebühren** aufzuerlegen sind. Zudem dürfte daraus gemäss der Botschaft zum E-DSG (2017) zu schliessen sein, dass für Untersuchungen gegen private Personen, die ohne Anordnung von vorsorglichen Massnahmen oder Verwaltungsmassnahmen abgeschlossen werden, keine Gebühren anfallen.³⁸
- 35 Die vorgesehene Gebührenfreiheit überzeugt für Untersuchungsverfahren, bei denen die Sachverhaltsabklärung einerseits formal einfach ist, d.h. ohne förmliche Anordnung von Untersuchungsmassnahmen allein durch die Mitwirkung eines vollumfänglich kooperierenden Verantwortlichen erfolgen kann, und andererseits im Ergebnis entlastend wirkt, d.h. nicht zu Verwaltungsmassnahmen führt. Ebenso lässt sich vertreten, dass die Anordnung von Untersuchungsmassnahmen bei Dritten, soweit diese nicht erst durch mangelnde Mitwirkung seitens des Verantwortlichen notwendig gemacht wurden, keine finanziellen Folgen für letzteren nach sich ziehen soll. Allerdings ist Art. 50 DSG nicht nur auf solche Fallkonstellationen zugeschnitten, sondern greift vor allem auch dann, wenn der Verantwortliche im Untersuchungsverfahren nicht hinreichend mitwirkt (vgl. Art. 50 Abs. 1 DSG). Nach der hier vertretenen Auffassung sollte die Anordnung von Untersuchungsmassnahmen, die allein dadurch notwendig wurde, dass der Verantwortliche seinen Mitwirkungspflichten unberechtigtweise nicht nachgekommen ist, im Privatbereich jedenfalls **Kostenfolgen** zeitigen, und zwar selbst dann, wenn sich nach der vollständigen Durchführung der Untersuchung, die auf genügende Anzeichen gemäss Art. 49 Abs. 1 DSG hin eröffnet wurde, ergibt, dass keine Verletzung von Datenschutzvorschriften vorliegt und somit keine Verwaltungsmassnahmen nach Art. 51 DSG anzuordnen sind.

LITERATURVERZEICHNIS

Auer Christoph/Binder Anja Martina, Kommentierung zu Art. 12 VwVG, in: Auer Christoph/Müller Markus/Schindler Benjamin (Hrsg.), VwVG – Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren: Kommentar, 2. Aufl., Zürich 2019.

Auer Christoph/Binder Anja Martina, Kommentierung zu Art. 13 VwVG, in: Auer Christoph/Müller Markus/Schindler Benjamin (Hrsg.), VwVG – Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren: Kommentar, 2. Aufl., Zürich 2019.

Auer Christoph/Binder Anja Martina, Kommentierung zu Art. 15 VwVG, in: Auer Christoph/Müller Markus/Schindler Benjamin (Hrsg.), VwVG – Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren: Kommentar, 2. Aufl., Zürich 2019.

Baeriswyl Bruno, Kommentierung zu Art. 50 DSG, in: Baeriswyl Bruno/Pärli Kurt/Blonski Dominika (Hrsg.), Datenschutzgesetz, Stämpfli Handkommentar, 2. Aufl., Bern 2023.

Baeriswyl Bruno, Kommentierung zu Art. 27 aDSG, in: Baeriswyl Bruno/Pärli Kurt/Blonski Dominika (Hrsg.), Datenschutzgesetz, Stämpfli Handkommentar, Bern 2015.

38. Botschaft 2017, S. 7097 f.

Baeriswyl Bruno, Kommentierung zu Art. 29 aDSG, in: Baeriswyl Bruno/Pärli Kurt/Blonski Dominika (Hrsg.), Datenschutzgesetz, Stämpflis Handkommentar, Bern 2015.

Günterich Andreas/Bickel Jürg, Kommentierung zu Art. 15 VwVG, in: Waldmann Bernhard/Weissenberger Philippe (Hrsg.), VwVG – Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. Aufl., Zürich 2016.

Günterich Andreas/Bickel Jürg, Kommentierung zu Art. 16 VwVG, in: Waldmann Bernhard/Weissenberger Philippe (Hrsg.), VwVG – Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. Aufl., Zürich 2016.

Huber René, Kommentierung zu Art. 27 aDSG, in: Maurer-Lambrou Urs/Blechta Gabor-Paul (Hrsg.), Datenschutzgesetz/Öffentlichkeitsgesetz, Basler Kommentar, 3. Aufl., Basel 2014.

Huber René, Kommentierung zu Art. 29 aDSG, in: Maurer-Lambrou Urs/Blechta Gabor-Paul (Hrsg.), Datenschutzgesetz/Öffentlichkeitsgesetz, Basler Kommentar, 3. Aufl., Basel 2014.

Jöhri Yvonne, § 8 Aufgabe und Bedeutung der öffentlichen Datenschutzbeauftragten, in: Passadelis Nicolas/Rosenthal David/Thür Hanspeter (Hrsg.), Datenschutzrecht, Basel 2015, S. 245–278.

Jöhri Yvonne, Kommentierung zu Art. 27 aDSG, in: Rosenthal David/Jöhri Yvonne (Hrsg.), Handkommentar zum Datenschutzgesetz sowie weiteren, ausgewählten Bestimmungen, Zürich 2008.

Reudt-Demont Janine/Gordon Clara-Ann/Egli Luisa, Das revidierte Datenschutzgesetz: Wichtigste Neuigkeiten mit Fokus auf Gesundheitsdaten, LSR 2021, S. 264–269.

Rosenthal David, Das neue Datenschutzgesetz, Jusletter 16.11.2020 (zit. Rosenthal nDSG).

Rosenthal David, Der Entwurf für ein neues Datenschutzgesetz: Was uns erwartet und was noch zu korrigieren ist, Jusletter 27.11.2017 (zit. Rosenthal E-DSG).

Rosenthal David, § 7 Sanktionierung von Datenschutzverstössen, in: Passadelis Nicolas/Rosenthal David/Thür Hanspeter (Hrsg.), Datenschutzrecht, Basel 2015, S. 203–244 (zit. Rosenthal Sanktionierung).

Rosenthal David, Kommentierung zu Art. 29 aDSG, in: Rosenthal David/Jöhri Yvonne (Hrsg.), Handkommentar zum Datenschutzgesetz sowie weiteren, ausgewählten Bestimmungen, Zürich 2008.

Rudin Beat, Verpasste Chance und Handlungsbedarf: Ein Blick auf die Datenschutzrechts-Reform(en) und die Wirksamkeit der Datenschutzaufsicht, digma 2020, S. 180–187.

Walter Jean-Philippe, «Vingt ans de législation sur la protection des données, rétrospectives et perspectives» – L'évolution du droit de la protection des données: perspectives, Jusletter 25.6.2012.

Wiederkehr René/Meyer Christian/Böhme Anna, Kommentierung zu Art. 13 VwVG, in: Wiederkehr René/Meyer Christian/Böhme Anna (Hrsg.), VwVG Kommentar, Zürich 2022.

Wiederkehr René/Meyer Christian/Böhme Anna, Kommentierung zu Art. 15 VwVG, in: Wiederkehr René/Meyer Christian/Böhme Anna (Hrsg.), VwVG Kommentar, Zürich 2022.

Wiederkehr René/Meyer Christian/Böhme Anna, Kommentierung zu Art. 55 VwVG, in: Wiederkehr René/Meyer Christian/Böhme Anna (Hrsg.), VwVG Kommentar, Zürich 2022.

MATERIALIENVERZEICHNIS

Botschaft zur Genehmigung des Protokolls vom 10.10.2018 zur Änderung des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten vom 6.12.2019, BBl 2020 S. 565 ff., abrufbar unter <https://www.fedlex.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/fga/2020/60/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-fga-2020-60-de-pdf-a.pdf>, besucht am 28.6.2023.

Botschaft zum Bundesgesetz über die Totalrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz vom 15.9.2017, BBl 2017 S. 641 ff., abrufbar unter <https://www.fedlex.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/fga/2017/2057/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-fga-2017-2057-de-pdf-a.pdf>, besucht am 28.6.2023.

Durchführungsbeschluss 7281/19 des Rates der Europäischen Union zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2018 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Datenschutzes durch die Schweiz festgestellten Mängel vom 8.3.2019, abrufbar unter <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-7281-2019-INIT/de/pdf>, besucht am 28.6.2023.

Normkonzept zur Revision des Datenschutzgesetzes – Bericht der Begleitgruppe Revision DSG vom 29.10.2014, abrufbar unter <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/75506.pdf>, besucht am 28.6.2023.